

Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes.

Der Staatsrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Errichtung eines dem Staatsrate unmittelbar unterstellten Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (W. E. W. A.) beschlossen, das den beteiligten staatlichen Beamten in allen legislativen, organisatorischen, technischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Ausbaues und der Verwertung der Wasserkräfte Deutschösterreichs, jene der Erzeugung, Verteilung und Ausnutzung der elektrischen Energie allgemeine, die einheitliche Behandlung dieser Fragen sicherstellende Richtlinien weisen und deren Einhaltung überwachen soll. Insbesondere wird es Aufgabe des W. E. W. A. sein, die Finanzierung des Ausbaues von Wasserkräften und Fernleitungen in die Wege zu leiten.

Da das Staatsamt für Verkehrswesen die Elektrifizierung der Bahnen durchzuführen hat, so wird eine dem Staatssekretär für Verkehrswesen untergeordnete Dienststelle in diesem Staatsamt eingerichtet. Diese Dienststelle hat alle nötigen Vorarbeiten und Ausführungen zur Elektrifizierung der Staatsbahnen in Deutschösterreich durchzuführen. Das Staatsamt für Verkehrswesen übt auch Einfluß auf die Erteilung von Konzessionen an private Konzessionsbewerber aus und hat auf die Aufstellung und Durchführung eines Gesamtplanes für den Ausbau der Wasserkräfte in Deutschösterreich und eines Hauptverteilungsnetzes der aus diesen Wasserkräften gewonnenen elektrischen Energie unter Bedachtnahme auf etwa schon bestehende und projektierte Kraftwerke Einfluß zu nehmen.

Das W. E. W. A. besteht aus einem Direktorium, einer beratenden Kommission und einer Kanzlei. Das Direktorium, das dem Staatsrate unmittelbar verantwortlich ist, setzt sich aus dem „Vortragenden Staatsrate“ als Vorsitzenden und den Leitern der beteiligten Staatsämter, sowie Vertretern der Länder, der Industrie und der Landwirtschaft als Mitgliedern zusammen. Zum „Vortragenden Staatsrate“ wurde Staatsrat Dr. Wilhelm Glöckner ernannt.

In den Wirkungskreis des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten in Angelegenheiten der Wasserversorgung und des Elektrizitätswesens tritt im übrigen keine Änderung ein.